

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Entwurf Anfrage

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisverwaltung	Landrat/ VVR	

Anfrage zum Stand bei der Umsetzung der laut Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bis 2022 geforderten vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der bis 2020 gültige Nahverkehrsplan enthält Vorgaben zur Umsetzung der geforderten Barrierefreiheit. Er wird demnächst für den nächsten Zeitraum neu erstellt werden.

1. Wie weit sind die im Nahverkehrsplan 2014 – 2020 genannten Punkte bei uns im Landkreis umgesetzt?
2. Welche der bis 2022 geforderten Maßnahmen müssen im nächsten Jahr noch realisiert werden?
3. Kann, auch unter Berücksichtigung der Gespräche zum Nahverkehrsplan mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen, davon ausgegangen werden, dass bis zum 01.01.2022 die Anforderungen des PBefG in der Sache erfüllt werden?
Wenn nicht, bitte begründen sie bitte, warum nicht und welche Auswirkungen das an welchen Standorten für die Betroffenen weiter haben wird.

Stralsund den 30.9.2020

Ort / Datum

Christiane Latendorf, Fraktionsvorsitzende

Auszug Nahverkehrsplan 2014 – 2020 (§ 46)

Beschluss KT 278-16/2013

3.3.6 Barrierefreier Zugang

Mit der Novellierung des PBefG ist nach § 8 Abs. 3 die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu gewährleisten. Dies bedeutet nicht nur die bauliche Haltestellen- und Fahrzeuggestaltung sondern auch die Fahrgastinformation, die den Anforderungen an mobilitätsbehinderte Fahrgäste genügen muss.

Folgende Standards werden angestrebt:

- Fahrzeuge (in Verantwortung der Verkehrsunternehmen):
- Eingesetzte Busse müssen für mobilitätseingeschränkte Personen (insbesondere Rollstuhl, Kinderwagen) geeignet sein.
- Für jeden Bus ist eine Sondernutzungsfläche Rollstuhl vorzuhalten.
- In jedem Bus ist eine Tür mit Niederflureinstieg vorzusehen.
- Die Fahrgastinformation in den Fahrzeugen hat visuell und akustisch zu erfolgen.
- Haltestellen (in Verantwortung des jeweiligen Straßenbaulastträgers):
- Bei neuen bzw. umzubauenden Haltestellen und Haltestelleninseln werden die Bordhöhen angehoben (Mindesthöhe 18 cm zur ersten Tür).
- Stark frequentierte Haltestellen werden mit Blindenleitsystemen ausgestattet, sodass auch blinde und stark sehbehinderte ÖPNV-Nutzer zu den Fahrzeugtüren geleitet werden.

Um eine attraktive Haltestellengestaltung, vor allem in räumlich nicht homogenen Bedienungsgebieten zu erreichen, sollten die Haltestellen in Ausstattungskategorien eingeteilt werden.

In Abhängigkeit von Lage und Verkehrsfunktion werden mit der Kategorisierung Ausstattungsmerkmale benannt, die der jeweiligen Kategorie entsprechen.

Als generelle Kategorien werden vorgeschlagen:

- Kategorie 1: Mindestausstattung (Abweighthaltestellen außerhalb von Siedlungen, Zwischenhaltestellen in Stadt-/Siedlungsgebieten)
- Kategorie 2: Standardausstattung (Haltestellen im Ortszentrum ohne Umsteigefunktion)
- Kategorie 3: Erweiterte Ausstattung (Haltestellen im Ortszentrum mit Umsteigefunktion)

Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) oder Umsteigehaltestellen zum SPNV sind Sonderbauformen.

Zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen ist während der Laufzeit des Nahverkehrsplans eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Behindertenbeirat zu bilden, die einen entsprechenden Maßnahmen- und Prioritätenkatalog erstellen.

Die Umsetzung dieses Maßnahmenkatalogs muss allerdings unter finanziellen Vorbehalt gestellt werden.